



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Alle Schützen, Mannschaftsführer und Funktionäre, die sich aktiv an G30m - Schiessen beteiligen, anerkennen sämtliche Bestimmungen und Vorschriften des Verbandes und des Veranstalters. Sie sind dafür besorgt, dass die Regeln eingehalten werden.
- 1.2 Schiessberechtigt sind alle ab 10. Altersjahr.
- 1.3 Wo der Wortlaut der Vorschriften nicht eine eindeutige Auslegung ergibt muss im Sinne des sportlichen Anstandes und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen entschieden werden.

2. SICHERHEIT

2.1 ALLGEMEINES

- 2.1.1 Die Sicherheit des Schützen, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt Vorsicht und Sorgfalt bei der Handhabung von Feuerwaffen und deren Transport am/im Schiessstand.
Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für Alle.
Wo Selbstdisziplin fehlt, ist es die Pflicht der Standaufsicht diese herzustellen und Pflicht der Schützen und Mannschaftsfunktionäre, die Wiederherstellung der Ordnung zu unterstützen.
- 2.1.2 Ein Verbandsmitglied oder ein Funktionär des Schiessstandes kann im Interesse der Sicherheit das Schiessen jederzeit einstellen. Schützen und Mannschaftsfunktionäre sind verpflichtet, jede Situation, die gefährlich erscheint oder einen Unfall verursachen könnte, der Standaufsicht oder einem Verbandsmitglied zu melden.
- 2.1.3 Wenn das Kommando „**FEUER EINSTELLEN**“ oder „**ENTLADEN**“ gegeben wird, müssen alle Schützen das Schiessen sofort einstellen, ihre Waffen entladen und mit geöffnetem Verschluss auf den Boden oder die Schiessbank legen. Das Schiessen darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn erneut das Kommando „**FEUER FREI**“ gegeben wurde.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

- 2.1.4 Bei Nachtschiessen werden sämtliche Schüsse (auch Probe) kommandiert
Diese Kommandos lauten: **Schuss laden, Anschlagen, Feuer frei, Entladekontrolle**
- 2.2 UMGANG MIT SPORTGERÄTEN**
- 2.2.1 Jede Waffe ist als geladen zu betrachten, solange man sich nicht vom Gegenteil überzeugt hat.
- 2.2.2 Waffen dürfen im Schiessstand nur ungeladen und mit geöffnetem Verschluss herumgetragen oder abgestellt werden. Vorschriftswidrig im Stand abgestellte Waffen werden von der Standaufsicht in Verwahrung genommen.
- 2.2.3 Waffen sind nach dem Schiessen so zu entladen, dass sich kein Schuss mehr im Sportgerät befindet.
- 2.2.4 Die Waffe darf erst geladen werden, wenn die Schiessstellung eingenommen worden ist.
- 3. AUSRÜSTUNG UND MUNITION**
- 3.1 ALLGEMEINES**
- 3.1.1 Alles (Gewehre, Behelfe, Ausrüstung, Zubehör, usw.) was einer Person gegenüber anderen einen Vorteil verschafft und in diesen Regeln nicht erwähnt ist, oder was dem Sinn der G30m - Bestimmungen entgegensteht, ist nicht erlaubt.
- 3.1.2 Die Verwendung jeglicher Spezialvorrichtungen, Hilfsmittel oder Kleidungs-Stücke, die Beine, Körper oder Arme des Schützen unterstützen oder festhalten, ist untersagt.
- 3.2 KLEINKALIBER-FREIGEWHR (STUTZER) UND KARABINER 5.6 MM**
- Alle für die Randfeuerpatrone Kaliber 5.6 mm (.22 cl) long rifle geeignete Gewehre sind erlaubt, vorausgesetzt, dass sie folgende Beschränkungen nicht überschreiten:



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

- 3.2.1 Das Gewicht der Waffe darf einschliesslich Handstütze und Hakenkappe, falls diese verwendet werden, 8 kg nicht überschreiten. (ohne Riemen)
- 3.2.2 Beim Karabiner dürfen Hackenkappe, Handstütze, Handstop oder Gewichte jeglicher Art verwendet werden.
- 3.2.3 Visiereinrichtungen
- a) Korrekturgläser, kein Adlauge dürfen am Diopter usw. angebracht werden. Der Schütze darf Korrekturgläser tragen
 - b) Jede Visiereinrichtung, die weder eine Linse noch ein Linsensystem enthält, ist erlaubt. Lichtfilter dürfen am Korn oder am Diopter montiert sein
 - c) Zielfernrohre am Gewehr sind untersagt.
- 3.2.4 Handstütze
- Eine Handstütze ist jegliche Zusatz-Vorrichtung oder –Erhöhung unter dem Vorderschaft, die das Halten des Gewehres durch die vordere Hand unterstützt. Die Handstütze darf ein Mass von 90 mm der Laufachse nicht überschreiten.
- 3.2.5 Riemen
- Die maximale Riemenbreite ist 40 mm. Er darf nur über dem linken, bzw. beim Linksschützen rechten Oberarm getragen werden, und von dort mit dem Vorderschaft des Gewehres verbunden sein. Der Riemen darf nur von einer Seite über den Handrücken oder Handgelenk laufen.
- 3.3 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN**
- 3.3.1 Die Schiesskleidung muss aus weichem, geschmeidigem Material hergestellt sein, das unter den für den Schiess-Sport üblichen Bedingungen keinen Veränderungen seiner typischen Eigenschaften unterliegt. Futter, Einlagen und Verstärkungen müssen den gleichen Anforderungen entsprechen.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

3.3.2 Schiessjacken

- a) Jackenkörper und Ärmel dürfen, einschliesslich des Futters, an allen messbaren, flachen Stellen 2,5 mm einfache Stärke oder 5 mm doppelt gemessen nicht überschreiten. Die Jacke darf nicht länger sein als bis zum untersten Ende der geballten Faust bei herabhängenden Armen.
- b) Das Schliessen der Jacke darf nur durch eine nicht verstellbare Vorrichtung erfolgen. Versetzbares Schliessen jeglicher Art ist untersagt. Am Verschluss darf sich die Jacke nicht mehr als 100 mm überlappen. Dies erscheint dann als gegeben, wenn der normale Verschluss noch um 70 mm überlappt werden kann. (Die 70 mm werden von der Mitte des Knopfes bis zum äusseren Rand des Knopfloches gemessen.) Riemen, Schnüre, Bänder oder andere Vorrichtungen, die als künstliche Stützen gedeutet werden können, sind nicht erlaubt. Ein Reissverschluss, ein oder zwei Riemen zum Straffen von Jackenmaterial im Schulterbereich sind erlaubt.
- c) In der Liegend- und Stehendstellung darf der Ärmel der Schiessjacke nicht über das Handgelenk des Riemenarmes vorstehen.

3.3.3 Hosen

- a. Das Material muss den Anforderungen der Regel 3.3.1 entsprechen: einfache Stärke 2.5 mm, doppelte Stärke 5.0 mm.
- b. Hosen dürfen am Körper nicht höher sitzen als an der normalen Gürtellinie. Zugschnüre, Reissverschlüsse oder Verschlüsse zum Festziehen der Hosen um Beine, Taille oder Hüften sind verboten. Als Halt der Hose dürfen ein normaler Leibriemen (40 mm breit und 3 mm dick) oder elastische Hosenträger getragen werden. Der Hosenbund darf maximal 70 mm breit sein. Wird eine normale Hose getragen, darf diese keinerlei Stützen tragen.

Anmerkung: Diese Regel beabsichtigt nicht Reissverschlüsse in den Hosenbeinen zu verbieten, die nur geschlossen werden, ohne das Hosenbein festzuziehen.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

3.3.4 Schiesshandschuh

- a) Das Material muss dem in der Regel 3.3.1 beschriebenen entsprechen.
- b) Die Gesamtstärke des Handflächen- und Handrückenteils zusammen darf 12 mm nicht überschreiten, gemessen an der Stelle ohne Saum oder Naht.
- c) Der Handschuh darf nicht weiter als 50 mm hinter das Handgelenk reichen, gemessen ab Mitte des Gelenkknöchels. Der Handschuh darf um das Gelenk geschlossen werden, vorausgesetzt, der Verschluss bedeutet keine Versteifung für das Handgelenk.

3.3.5 Kniendrolle

Für das Schiessen in der Kniendstellung ist eine zylindrische Rolle erlaubt, die maximal 25 cm Länge und 18 cm im Durchmesser misst. Sie muss aus weichem, biegsamem Material gefertigt sein.

4. ALLGEMEINE SCHIESSREGELN / SCHIESSBETRIEB

- 4.1 Der Schiessbetrieb untersteht dem Schützenmeister oder der Standaufsicht. Um einen vorschriftsgemässen Schiessbetrieb zu gewährleisten, sind sie verpflichtet, Waffen, Bekleidung und Schiessstellung zu überprüfen und nötigenfalls in Ordnung bringen zu lassen.
- 4.2 Während der Dauer des Schiessens führt der von Schiesskommission G30m (Schiko) bestimmte Stellvertreter die Oberaufsicht. In der Regel ist dies der Schützenmeister des durchführenden Vereins.
- 4.3 Die Reihenfolge beim Schiessen wird durch den Rangeur oder durch unterlegen bestimmt.
- 4.4 Jeder Schütze der an einem Schiessanlass teilnimmt, an dem ein Schiess-Büchlein (Schiessblatt) abgegeben wird, muss dieses vor dem Schiessen unterschreiben.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

- 4.5 Das Schiessen mit dem Schiessbüchlein (-blatt) eines andern Teilnehmers ist untersagt. Fehlbare werden disqualifiziert. Zudem kann ein Ausschluss aus dem Verband erwogen werden.
- 4.6 Der Schütze hat dem Warner deutlich anzugeben, was er schiessen will und muss sich davon überzeugen, dass er richtig verstanden wurde, ehe er zu schiessen beginnt.
- 4.7 Eintragungen im Schiessbüchlein dürfen nur vom Warner vorgenommen werden. Für Korrekturen jeder Art sind nur die Standaufsicht oder Verbands-Kontrolle zuständig.
- 4.8 Wenn eine Passe begonnen wird, dürfen keine Probeschüsse bis zum Schluss der Passe geschossen werden. Es ist erlaubt, eine Passe zu unterbrechen. Die Fortsetzung hat aber ohne Probeschüsse zu erfolgen.
- 4.9 Alle Kranzresultate müssen von der Standaufsicht oder vom Auswertungsbüro visiert werden.
- 4.10 Für jede Kranzmöglichkeit wird ein Unkostenbeitrag nach Schiessplan erhoben.
- 4.11 Die Abgabe von Ehrengaben in allen Stichen ist der Festsektion freigestellt.
- 4.12 Die Absendlisten werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

5. SCHIESS-STELLUNGEN

- 5.1 **LIEGEND FREI**
Der Schütze darf auf der blanken Oberfläche des Schützenstandes oder auf einer Matte liegen. Matten werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Das Gewehr darf nur durch beide Hände und eine Schulter abgestützt werden. Während des Zielens darf die Wange an den Schaft angelegt, auch darf die Waffe mit Hilfe eines Riemens gehalten werden. Das Gewehr darf keinen andern Punkt oder Gegenstand berühren oder auf ihm aufliegen. Beide Unterarme müssen von der Oberfläche des Standes sichtbar abgehoben werden.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

Der Unterarm des Schützen, der den Riemen hält, muss zu einer Horizontalen einen Winkel von mindestens 30 Grad bilden, gemessen an der Achse des Unterarms.

5.2

LIEGEND AUFGELEGT

Die Sportgeräte müssen auf der Unterlage frei, ohne Befestigung aufliegen.

Zwischen dem Schaft/Lauf des Sportgerätes und der Auflage muss seitwärts je fünf Zentimeter freier Raum offen bleiben. Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen (z.B. gutgefüllte Kissen) oder Stative und dergleichen verwendet werden. Unterlagen, welche eine seitliche Stabilisierung des Sportgerätes ermöglichen, sind verboten.

5.3

STEHEND

Der Schütze muss frei und ohne jede andere Unterstützung mit beiden Füßen auf der Oberfläche des Schützenstandes oder auf einer Unterlage stehen. Das Gewehr darf nur mit beiden Händen, der Schulter, der Wange und dem neben der Schulter liegenden Teil der Brust gehalten werden. Linker Oberarm und Ellbogen dürfen an der Brust oder an der Hüfte abgestützt werden, beim Linksschützen rechter Oberarm und Ellbogen. Bei einem Stutzer darf eine Handstütze gemäss Art. 3.2.4 verwendet werden.

5.4

KNIEND

Der Schütze darf die Oberfläche des Schützenstandes mit der rechten Fussspitze, dem rechten Knie und dem linken Fuss berühren. Die Waffe muss mit beiden Händen und der rechten Schulter gehalten werden. Der linke Ellbogen muss auf dem linken Knie abgestützt werden. Der Ellbogen darf nicht mehr als 100 mm vor oder hinter dem Knie abgestützt werden. Das Gewehr darf auch mit Hilfe des Riemens gehalten werden. Die Verwendung von zwei Kissen ist erlaubt.

Beim Linksschützen ist es entsprechend umgekehrt. Die Jacke oder andere Gegenstände dürfen nicht zwischen Ferse und Gesäss eingeklemmt werden.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

6. SCHUSSAUSWERTUNG

- 6.1 Alle Schüsse müssen auf die Scheibe abgegeben werden, diese, sowie jeder im Anschlag abgegebene Schuss sind gültig.
- 6.2 Treffer auf die falsche Scheibe (Kreuzschuss) gelten als „Null“. Erhalten Teilnehmende einen bestätigten Kreuzschuss auf ihre Scheibe und es kann nicht festgestellt werden, welcher Schuss von ihnen selbst abgegeben wurde, so können Sie den/die schlechteren annehmen oder den Schuss/Serie wiederholen.
- 6.3 Wenn die Standaufsicht einen Fehlschuss von anderen Teilnehmenden nicht zweifelsfrei bestätigen kann, wird der Schuss den Teilnehmenden angerechnet und für sie gewertet.
- 6.4 Haben Teilnehmende in einem Programm zu viele Schüsse geschossen und können die überzähligen nicht einwandfrei festgestellt und gestrichen werden, so werden die gleiche Anzahl Treffer gestrichen, angefangen bei den höchsten Werten. Diese Regelung gilt auch bei Serieschüssen.
- 6.5 Bei allen Anlässen, ausser Volksschiessen, muss die Auswertung vom gleichen Auswerter erfolgen. Der Auswertungsort muss genügend ausgeleuchtet sein.
- 6.6 Der Wert eines Schusses wird durch den, dem Scheibenzentrum am nächsten liegenden Rand des Schussloches bestimmt, was durch Verwendung einer Schusslehre festgestellt wird. Fragliche Schüsse sind immer mit der Schusslehre zu bestimmen. Wenn der Messrand der Schusslehre die Linie berührt, gilt der höhere Wert.

7. STELLUNG UND EINTEILUNG / RANGORDNUNG

7.1 STELLUNG UND EINTEILUNG

Sämtliche Mitglieder dürfen liegend frei oder liegend aufgelegt schießen.
Dies gilt jedoch nicht für die Zwei- und Dreistellungsmeisterschaft.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

Elite: ab dem 21. Altersjahr bis und mit 59. Altersjahr
Junioren (Jun): bis und mit 20. Altersjahr
Veteranen (Vet): ab dem 60. Altersjahr

Für die Elite bzw. Veteranen werden separate Ranglisten (z.B. Festsiegereinteilung) für die Stellungen frei bzw. aufgelegt erstellt.

7.2 RANGORDNUNG ALLGEMEIN

Das Total aller Schüsse bestimmt den Rang.
Bei Gleichheit entscheidet zuerst liegend frei, dann die höhere Anzahl Tiefschüsse, anschliessend das höhere Alter und zuletzt das Los.

In den Schiessplänen können auch die Resultate anderer Stiche vor dem Alter herangezogen werden.

7.3 RANGORDNUNG DREISTELLUNGS – MEISTERSCHAFT

Gesamtresultat (Schützenkönig):
Das Total der 30 Schüsse bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann die besseren Stellungsresultate in der Reihenfolge stehend, kniend, liegend.

Stellung liegend:
Das Total der 10 Schüsse liegend bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann die besseren Stellungsresultate in der Reihenfolge stehend, kniend, zuletzt das höhere Alter.

Stellung kniend:
Das Total der 10 Schüsse kniend bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann die besseren Stellungsresultate in der Reihenfolge stehend, liegend, zuletzt das höhere Alter.

Stellung stehend:
Das Total der 10 Schüsse stehend bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann die besseren Stellungsresultate in der Reihenfolge kniend, liegend, zuletzt das höhere Alter.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

7.4 RANGORDNUNG ZWEISTELLUNGS – MEISTERSCHAFT (FRÜHER SERIE)

Gesamtergebnis:

Das Total der 20 Schüsse bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann die besseren Stellungsresultate in der Reihenfolge kniend, liegend.

Stellung liegend:

Das Total der 10 Schüsse liegend bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann das bessere Stellungsresultat kniend, zuletzt das höhere Alter.

Stellung kniend:

Das Total der 10 Schüsse kniend bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse, dann das bessere Stellungsresultat liegend, zuletzt das höhere Alter.

7.5 RANGORDNUNG LIEGENDMATCH

Gesamtergebnis:

Das Total aller Schüsse bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheidet zuerst liegend frei, dann die Anzahl Tiefschüsse über alle Passen gesehen, hernach die besseren Passen von hinten gezählt (letzte Passe, zweitletzte, drittletzte ...), anschliessend das höhere Alter und zuletzt das Los. Daher müssen die Kartons nummeriert sein, so dass diese den Passen zugeordnet werden können.

8. BEGÜNSTIGUNGEN / KRANZLIMITEN

8.1 Es werden keine Zuschläge gewährt.

8.2 Nur vom SSV / OSPSV ausgestellte Stellungserleichterungsausweise haben Gültigkeit.

8.3 Ausgestellte Stellungserleichterungsausweise von anderen Verbänden erleichtern den Bezug eines OSPSV Stellungserleichterungsausweises.

8.4 Junioren bzw. Veteranen erhalten eine Kranzlimiten-Begünstigung, wenn diese frei schießen.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

- 8.5 Höhe der Begünstigung
1 bis 9 Schuss: Um einen Punkt tiefere Kranzlimite je Stellung
Ab 10 Schuss: Um zwei Punkte tiefere Kranzlimite je Stellung
- 8.6 Bei Stichen mit Serien sinkt die Kranzlimite nochmals um einen Punkt.
- 8.7 Minimum Kranzlimiten:

Schuss Anz.	6	6*	8	9	10	20	30	40	60	20**	30***
Frei	54 (53)	53 (52)	72 (71)	81 (80)	89 (88)	178 (177)	267 (266)	356 (355)	534 (533)	175 ****	248 ****
aufgelegt	54 (53)	53 (52)	72 (71)	81 (80)	89 (88)	178 (177)	267 (266)	356 (355)	534 (533)	-	-
Jun / Vet frei schiessend	53 (52)	52 (51)	71 (70)	80 (79)	87 (86)	174 (173)	261 (260)	348 (347)	522 (521)	171	242

Werte in () entsprechen Stiche mit Serie (1 Pkt pro Serie-Passe Kranzlimitenreduktion)

* nur gültig bei Volksschiessen

** Zweistellungs – Meisterschaft (liegend / kniend)

*** Dreistellungs – Meisterschaft (liegend / kniend / stehend)

**** - Meisterschaft muss in der Stellung frei geschossen werden.

9. STRAFBESTIMMUNGEN, REKLAMATIONEN UND BESCHWERDEN

- 9.1 Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement und die Vorschriften im Schiessplan haben Streichung der Resultate und Entzug der Auszeichnung zur Folge.
- 9.2 Wer Eintragungen im Schiessbüchlein oder Standblätter fälscht, wird vom OSPSV ausgeschlossen.
- 9.3 Verzeigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Fälschung wird vorbehalten.
- 9.4 Reklamationen und Beschwerden jeder Art sind während der Schiesszeit, solche gegen die Rangliste innert 10 Tagen schriftlich an den durchführenden Verein zu richten.



R 300.30.18

SCHIESS – REGLEMENT G30M

- 9.5 Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen an den Vorstand des OSPSV, unter Beilage des Schiessbüchleins, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Dieses Schiessreglement ist an der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. März 2018 in Bischofszell genehmigt worden.

Tritt bei Annahme rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft

Der Präsident: Thomas Mäder

Der Sekretär: Roland Hagen